

**Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Kutzenhausen“
(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)
vom 22.06.2023**

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Satz 1 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und Art. 2 und Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende

Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Kutzenhausen“

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Kutzenhausen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Kutzenhausen Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) nach dieser Satzung.
- (2) Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung besucht. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einem Personenberechtigten, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich
90,00 Euro bei Inanspruchnahme der Einrichtung bis 14.00 Uhr
100,00 Euro bei Inanspruchnahme der Einrichtung bis 16.00 Uhr
bei 11 Monaten für jedes angemeldete Kind.
- (2) Die Anzahl der wöchentlichen Essen muss vor dem Schuljahr anhand folgender Tarife gewählt werden:
Tarif 1 – 1x Essen pro Woche
Tarif 2 – 2x Essen pro Woche
Tarif 3 – 3x Essen pro Woche
Tarif 4 – 4x Essen pro Woche
Tarif 5 – 5x Essen pro Woche
- (3) Die Essensgebühren der Tarife 1 - 5 sind aus dem Aushang im Raum der Mittagsbetreuung zu entnehmen.

- (4) Das Mittagessen kann nur im Voraus für ein ganzes Schuljahr bestellt werden.
- (5) Um Krankheiten auszugleichen werden je nach gewählten Essenstarif maximal fünf Krankheitstage pro Schuljahr erstattet. In Ausnahmefällen können bei triftigen Gründen auch mehrere Krankheitstage erstattet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde.

§ 4 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung entstehen erstmals mit dem Monat in dem das Kind in die Mittagsbetreuung eintritt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Die Besuchsgebühren für die Mittagsbetreuung sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.
- (4) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung und der Essensgebühren ist jeweils am 05. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im SEPA-Lastschriftverfahren abgesehen werden.

§ 6 Abmeldung

Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende möglich.

§ 7 Sonstige Kosten

Die Kosten für Werkmaterialien werden im Einzelfall gesondert berechnet.

§ 8 Gebührenrückerstattung bei Ausschluss oder Kündigung

Kinder können vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden oder es kann eine Kündigung des Trägers ausgesprochen werden. Die Gebühren für den gerade laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Strafen und Geldbußen

Nach Art. 15 und 16 KAG wird jeder mit Strafen oder Geldbußen belegt, der die Gebühr hinterzieht oder leichtfertig kürzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Kutzenhausen für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Kutzenhausen vom 01.12.2020, zuletzt geändert durch Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Kutzenhausen“ vom 23.03.2023 außer Kraft.

Kutzenhausen, 22.06.2023

Gemeinde Kutzenhausen



Andreas Weissenbrunner
1. Bürgermeister

